



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Herr Dr. med. dent. F. Keller
Präsident
Münzgraben 2
3007 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft

Herr Dr. med. dent. F. Keller
Münzgraben 2, 3007 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Kieferorthopädie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für eine Akkreditierung auf 95'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentcheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührenvorschuss verrechnet werden.
- B Am 31. August 2009 hat die SSO ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Kieferorthopädie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass die SSO einen Gebührenvorschuss von 90'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 50'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung und Rate 2 über 40'000 Franken per 31. Mai 2010. Beide Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom Februar 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber auf einige kritische Punkte aufmerksam (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 6). Die Vor-Ort-Visite hat am 19. Mai 2010 stattgefunden.
- E Am 26. Mai 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 4. November 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Kieferorthopädie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 26. Januar 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Empfehlung für eine Akkreditierung mit Auflagen verfasst (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹. Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG). Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² delegiert die Kompetenz zur

¹ MedBG, SR **811.11**

² Medizinalberufeverordnung, MedBV; SR **811.112.0**

Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO* ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)⁵. In Artikel 2 ihrer Statuten (Version vom Oktober 2008) ist ihre Zuständigkeit für die zahnärztliche Weiterbildung festgelegt.
2. Die SSO hat beim EDI am 31. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Kieferorthopädie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.
3. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 15. Oktober 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom Februar 2010 wird festgehalten, dass, obwohl der Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens nicht die einzelne Weiterbildungsstätte sei, in der zahnmedizinische Weiterbildung ein

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

Grossteil der Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei den einzelnen Weiterbildungsstätten liegt. Diese unterschiedliche Gestaltung der Weiterbildung erschwert die Beurteilung des Weiterbildungsganges. Auch sei es schwierig festzustellen, ob die SSO resp. die Fachgesellschaft in der Lage sind, die Erfüllung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und e MedBG zu überprüfen. Trotzdem wurde von der Expertenkommission der Antrag auf Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Kieferorthopädie ohne Auflagen gemacht. Am 19. Mai 2010 fand eine Vor-Ort-Visite durch die Expertenkommission statt.

5. Zudem enthält der Expertenbericht insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Die Weiterbildungsdauer an den verschiedenen Weiterbildungsstätten ist unterschiedlich. So verlangen Genf und Bern eine vierjährige, Basel und Zürich eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung. In Genf, Bern und Basel wird eine einjährige, in Zürich eine zweijährige Weiterbildung in allgemeiner Zahnmedizin als Vorbedingung zur fachspezifischen Weiterbildung gestellt. Gemäss MedBV geht die Weiterbildungsordnung der Fachgesellschaft von generell vier Jahren aus. Dies ist problematisch auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Ländern. Eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Ausbildungsdauern wird empfohlen.
 - An den Weiterbildungsstätten in Basel und Zürich sind die Klinikleitungen zur Zeit vakant. Obwohl diese Positionen interimistisch besetzt wurden, fehlt eine akademische Weiterbildungsleitung. Die Expertenkommission empfiehlt eine umgehende Neubesetzung der vakanten Positionen.

6. Am 2. April 2010 hat das OAQ die Stellungnahme der Schweizerischen Fachgesellschaft für Kieferorthopädie zur allfälligen Korrektur von Fakten und Zahlen im Bericht der Expertenkommission erhalten. Es sind keine grundlegenden Mängel festgestellt worden. Fehlende Unterlagen wurden von der Fachgesellschaft nachgeliefert. Die Experten haben darauf verzichtet, ihr Gutachten daraufhin anzupassen. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 26. Mai 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 4. November 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.

7. Am 26. Januar 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung den Antrag zur Akkreditierung mit Auflagen gemacht. Die erste Auflage wurde bereits im Expertenbericht als Empfehlung erwähnt (vgl. Materielles Ziff. 5):
 - In der Zahnmedizin macht die SSO allgemeine Vorgaben für die vier zahnärztlichen Weiterbildungsgänge. Diese sind wenig differenziert und weitreichend. Dies führt dazu, wie die Selbstbeurteilungs- und Expertenberichte zeigen, dass sich für alle Weiterbildungsgänge inhaltliche und umfangmässige Unterschiede zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten eruieren lassen. Diese Unterschiede in Bezug auf Dauer der Weiterbildung und in Bezug auf Inhalte und Art der summativen und formativen Evaluationen der Weiterzubildenden müssen bis Ende 2014 beseitigt werden.
 - In der heutigen Situation kann die SSO die Kontrolle über die Weiterbildung in der Zahnmedizin, nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, nicht zufriedenstellend sicherstellen. Es müssen Strukturen geschaffen werden, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglichen, effizient eine zeitgemässe Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, sowie die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Auch sollte bis Ende 2014 ein einheitliches und transparentes Finanzierungsmodell geschaffen werden.

8. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung machte zudem im Rahmen der zweiten Anhörung folgende Empfehlung:
 - Die Fachgesellschaft Kieferorthopädie soll sich für eine zeitgerechte Behebung der personellen Vakanzen bei der Leitung von Weiterbildungsstätten einsetzen.

9. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:
- Die Dauer der Weiterbildung wird gemäss Artikel 18 Absatz 3 MedBG vom Bundesrat festgelegt. Die Weiterbildungsdauer in Kieferorthopädie beträgt vier Jahre (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 10 sowie Anhang 2 MedBV). Die SSO hat deshalb dafür zu sorgen, dass die Unterschiede bezüglich Dauer und Inhalt der Weiterbildung in Kieferorthopädie an den verschiedenen Weiterbildungsstätten beseitigt werden und die Dauer der Weiterbildung einheitlich auf vier Jahre festgelegt wird.
 - Eine Überprüfung und Sicherstellung, dass die Personen in Weiterbildung die Ziele gemäss MedBG erreichen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG), kann aufgrund der wenig ausgebauten Strukturen von der SSO nicht umfassend gewährleistet werden. Auch der Expertenbericht macht auf diesen Mangel aufmerksam.

Im Einzelnen sind folgende das Medizinalberufegesetz (Vgl. Art. 25 Abs. 2 MedBG) und die Medizinalberufeverordnung (vgl. Art. 11 Abs. 6 MedBV) präzisierenden Qualitätsstandards in Zahnmedizin⁶ von der SSO entsprechend nicht oder nur teilweise erfüllt:

- Qualitätsstandards betreffend Aufbau, Zusammensetzung, Struktur und Dauer des Weiterbildungsgangs (Ziff. 2.4)
- Management des Weiterbildungsgangs (Ziff. 2.5)
- Kooperation in der Weiterbildung sowie Mobilität der Weiterzubildenden und Weiterbildner (Ziff. 6.7)
- fachlich-wissenschaftliche Leitung (Ziff. 8.1)
- Weiterbildungsbudget und Ressourcen (Ziff. 8.2); sowie
- Administration (Ziff. 8.3)

Diese Mängel sind von der SSO zu beheben.

Aus diesen Gründen werden von der Akkreditierungsinstanz zwei Auflagen verfügt.

10. Die SSO hat die Erfüllung der Auflagen schriftlich nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflagen. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflagen bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien (gemäss Art. 25 Abs. 1 MedBG) in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
11. Der SSO wurde im Sinne der Artikel 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ das rechtliche Gehör gewährt. Mit Schreiben vom 17. Mai 2011 informierte das BAG die SSO über den Inhalt der unter Ziffer 9 genannten Auflagen und gewährte ihr eine Frist bis 15. Juni 2011 zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 15. Juni 2011 äusserte die SSO sich im folgenden Sinne:
- Der Auflage betreffend Weiterbildungsdauer mit gesamtschweizerisch einheitlichen Zeitvorgaben vermag sie durchaus positive Aspekte anzuerkennen.
 - Zur vorgesehenen Auflage nach Strukturen für einheitliche Prozesse ist sie vorab der Ansicht, dass eine Struktur insbesondere auch der Nachfrage nach solchen Weiterbildungsgängen und deren Absolventen zu entsprechen hat; insbesondere sind administrative Aufwände auf das Notwendige zu beschränken. Die bestehenden Strukturen werden überprüft. Im Weiteren ist zu beachten, dass der SSO als beauftragte Organisation der Weiterbildung in der Zahnmedizin im Sinne des MedBG auch die Organisationsfreiheit zusteht, als sie im Rahmen des Gesetzeszweckes in der Wahl der Organisation frei ist.

⁶ Qualitätsstandards für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin, März 2009, veröffentlicht unter www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁷ VwVG; SR 172.021

- Die Weiterbildung in der Zahnmedizin erfolgt fast ausschliesslich über die universitären Aus- und Weiterbildungsinstitute. Ihre Strukturen sind abhängig von universitären und kantonalen Behörden. Auf deren Entscheide und Vorgaben hat die SSO jedoch nur beschränkte Einflussmöglichkeiten.
- Von den vorgesehenen Visitationen hat sie Kenntnis genommen.
- Was die vorgesehenen zeitlichen Fristen betrifft, so wird sie sich danach richten, muss jedoch darauf hinweisen, dass nicht alle Vorgänge von der SSO allein beeinflusst werden können und Voraussetzung für die Einhaltung auch entsprechende Kooperation von Seiten der Universitätsinstitutionen und der Kantone notwendig sind.

12. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht oder in dieser Verfügung aufgelistet sind, aufmerksam gemacht.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Kieferorthopädie wird akkreditiert.
2. Folgende Auflagen werden verhängt:
 - Die SSO hat sicherzustellen, dass die Dauer der Weiterbildung in Kieferorthopädie an allen Weiterbildungsstätten vier Jahre beträgt. Unterschiede zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten in Bezug auf die Dauer in Relation zum Inhalt der Weiterbildung in Kieferorthopädie müssen beseitigt werden.
 - Bei der SSO sind Strukturen zu schaffen, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglichen, eine Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, sowie die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Dabei sind die Ausführungen unter Materielles Ziffer 9 zu beachten.
3. Die SSO hat bis zum 31. Dezember 2014 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflagen in schriftlicher Form nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
5. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
6. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	4'724.-

Auslagen		
Externe Kosten Honorare	CHF	8'100.-
Externe Kosten Spesen	CHF	1'687.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'161.-

Total Gebühren	CHF	<u>22'126.-</u>
-----------------------	------------	------------------------

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SSO (anteilmässig pro Fachgesellschaft)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 12'500.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 10'000.-

Ist vom BAG folgender Betrag zurückzuzahlen	CHF	374.-
		=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Herr Dr. med. dent. F. Keller
Münzgraben 2, 3007 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie (SGK)

Beilage(n): - Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerische Zahnärzte-
Gesellschaft
Herr Dr. med. dent. F. Keller
Präsident
Münzgraben 2
3007 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Kieferorthopädie

Sehr geehrter Herr Präsident

In der Beilage erhalten Sie den Akkreditierungsentscheid für ihren Weiterbildungsgang in *Kieferorthopädie*.

Akkreditierung mit Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren bestens zu bedanken.

Dieser Entscheid kam zustande aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission, die Sie ausführlich in der beiliegenden Verfügung finden. Ich erlaube mir hier auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die SSO hat bis Ende 2014 sicherzustellen, dass die Dauer der Weiterbildung in Kieferorthopädie an allen Weiterbildungsstätten vier Jahre beträgt. Unterschiede zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten in Bezug auf die Dauer und Inhalt der Weiterbildung in Kieferorthopädie müssen beseitigt werden.
- Bei der SSO sind Strukturen zu schaffen, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglichen, eine Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, sowie die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen.
- Es wird der Fachgesellschaft Kieferorthopädie empfohlen, sich für eine zeitgerechte Behebung der personellen Vakanzen bei der Leitung von Weiterbildungsstätten einzusetzen.

Neben diesen spezifischen Auflagen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten, ist es mir ein Anliegen an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Es wird sich deshalb für Sie lohnen, wenn Sie im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufnehmen oder weiterentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne stehen wir Ihnen während dieser Zeit zur Verfügung für Fragen und Diskussionen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Fachzahnarzt/zur Fachzahnärztin für Kieferorthopädie

Schlussbericht des OAQ

Oktober 2010

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten.....	5
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	6
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	7
6	Vor-Ort-Visite	7
	Schlussbeurteilung des OAQ.....	7
6.1	Prämisse	7
6.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
6.3	Akkreditierungsempfehlung.....	8
	Abkürzungsverzeichnis	9

Vorbemerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1)
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu Händen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft {SSO}) und die jeweilige zahnmedizinische Fachgesellschaft). Er basiert auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO zum Expertenbericht als auch den Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Weitere Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge wurden dem OAQ Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) weitergeleitet.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden.

Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit eine Stellungnahme zu dem Gutachten zu verfassen. Diese wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBEKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Ausserdem fand je Weiterbildungsgang eine Vor-Ort-Visite einer Weiterbildungsstätte statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt. Es handelt sich in allen Fällen um dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben. Da nur eine Weiterbildungsstätte visitiert wurde, ist notwendigerweise die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visite für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Der Weiterbildungsgang in Kieferorthopädie dauert in der Regel 4 Jahre (Vollzeit), und ist an einer anerkannten Weiterbildungsstätte zu absolvieren. Anerkannte Weiterbildungsstätten befinden sich in den zahnmedizinischen Zentren in Basel, Bern, Genf und Zürich. Ein Jahr ist in allgemeiner Zahnmedizin zu absolvieren und drei Jahre der Weiterbildung sind fachspezifisch. Die Weiterbildungsziele sind definiert. Der Weiterzubildende soll vertiefte fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung im spezifischen Bereich der Kieferorthopädie tätig zu sein.²

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht ist datiert vom 29. August 2009. Der Bericht ist nach den Qualitätsstandards gegliedert. Anders als bei den Selbstbeurteilungsberichten der Fachgesellschaften Humanmedizin enthält der Bericht eine Untergliederung in die einzelnen Weiterbildungsstätten. Es macht den Anschein, dass die Beantwortung der einzelnen Standards inhaltlich und formal nicht aufeinander abgestimmt worden sind, was den Eindruck vermittelt, dass eine sehr grosse Diversität zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten besteht. Nichtsdestotrotz konnten die Experten auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes ein Urteil über die Erfüllung der Standards fällen.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Das OAQ hat zwei Experten mit der Erstellung des Gutachtens sowie der Durchführung der Vor-Ort-Visite beauftragt. Es handelt sich dabei um:

- Prof. em. Dr. med. dent. Peter Hotz, ehemaliger Direktor der Klinik für Zahnerhaltung, Präventiv- und Kinderzahnmedizin, Universität Bern
- Prof. em. Dr. med. dent. Rolf Elling Berg, ehemaliger Professor und Direktor der Abteilung für Kieferorthopädie an der Universität des Saarlandes. Associate Professor an der Universität Oslo, Abteilung für Kieferorthopädie, Sektion Weiterbildung

Das Gutachten der beiden Experten ist datiert vom Februar 2010 und ist termingerecht beim OAQ eingegangen.

² Facharzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm, 1.2.

Dadurch, dass der Selbstbeurteilungsbericht sehr grosses Gewicht auf die einzelnen Weiterbildungsstätten legt, haben auch die Experten die Standards für die einzelnen Weiterbildungsstätten beantwortet.

Am 19. Mai 2010 hat am zahnmedizinischen Zentrum in Bern eine Vor-Ort-Visite stattgefunden. Auf der Grundlage der dort geführten Gespräche haben die Experten einen Visitationsbericht verfasst. Der Bericht enthält neben dem Bericht über die Visite, auch noch eine abschliessende Beurteilungen über einzelne Standards.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang die Qualitätsstandards grundsätzlich erfüllt. Bei einigen Standards stellen die Experten jedoch fest, dass diese nicht in allen Weiterbildungsstätten gleichermassen erfüllt werden. Die Experten werfen in ihrem Bericht Fragen zu einigen Punkten auf oder weisen auf Lücken im Selbstbeurteilungsbericht hin.

Insbesondere der Umstand, dass die Weiterbildungsdauer an den verschiedenen Weiterbildungsstätten unterschiedlich ist, hat bei den Experten Fragen aufgeworfen. So verlangen Genf und Bern eine 5-jährige Weiterbildung, während Basel und Zürich eine 4-jährige Weiterbildung verlangt (inklusive einem Jahr in allgemeiner Zahnmedizin). Die Weiterbildungsordnung der Fachgesellschaft geht von generell 4 Jahren aus. Dies erachten die Experten als problematisch auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Ländern.

An den Weiterbildungsstätten in Basel und Zürich sind die Klinikleitungen zur Zeit vakant. Obwohl diese Positionen interimistisch besetzt wurden, fehlt eine akademische Weiterbildungsleitung. Trotz der kompetenten kommissarischen Abteilungsleitung ist die Situation nach Ansicht der Experten bezüglich der Verantwortlichkeiten für den Weiterbildungsgang nicht klar.

Obwohl der Bericht keine eigentliche Akkreditierungsempfehlung enthält, kann davon ausgegangen werden, dass die Experten eine Akkreditierung ohne Auflagen empfehlen.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Die Stellungnahme der Fachgesellschaft zum Expertenbericht ist termingerecht am 2. April 2010 beim OAQ eingegangen. Die Fachgesellschaft wurde aufgefordert insbesondere zu den von den Experten aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Die Fachgesellschaft ist dieser Aufforderung gefolgt. Die Stellungnahme wurde ergänzt durch verschiedene Beilagen, welche zur Klärung der Fragen beitragen.

Die Experten haben die Stellungnahme zur Kenntnis genommen den Bericht jedoch nicht angepasst. Im Bericht über die Vor-Ort-Visite kommen die Experten auf einige Fragen aus dem Gutachten zurück und stellen fest, dass diese zu ihrer Zufriedenheit beantwortet werden konnten.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Gemäss Schreiben vom 26. Mai. 2010 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, keinen prozeduralen Mangel festgestellt.

6 Vor-Ort-Visite

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde die Weiterbildungsstätte in Bern visitiert. Die Vor-Ort-Visite fand am 19. Mai 2010 statt und dauerte einen halben Tag. Begleitet wurde die Visite von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des OAQ. Anwesend war zudem ein Vertreter der SSO, welcher als Beobachter an dieser Visite teilnahm. Im Vorfeld der Visite hat das OAQ den Experten einen Fragekatalog zugesandt, der die für das OAQ relevanten Fragen enthält. Die Visite wurde vom OAQ in Zusammenarbeit mit der Weiterbildungsstätte organisiert. Dank der sehr guten Vorbereitungsarbeiten durch die Weiterbildungsstätte verlief die Visite problemlos. Die Diskussionen verliefen offen, konstruktiv und sachorientiert. Dies erlaubte es den Experten, sich einen Eindruck von der Weiterbildungsstätte zu verschaffen und Antworten auf offene Fragen zu finden.

Nach der Visite haben die Experten einen kurzen Bericht über den Verlauf der Visite sowie zu dem Fragekatalog verfasst. Dieser Bericht enthält auch eine Beurteilung von Standards, welche im Rahmen des ersten Gutachtens nicht abschliessend beantwortet werden konnten.

Bezüglich der Weiterbildungsstätte kommen die Experten zum Schluss, dass diese einen sehr positiven Eindruck vermitteln. Sie sei technisch und funktional nach heutigen Massstäben optimal ausgerüstet. Dadurch, dass der Klinikleiter noch nicht lange im Amt sei, sind einige Dinge noch im Aufbau begriffen oder in Planung. Die Experten stellen aber in Anbetracht des guten Arbeitsklimas und des positiven Einsatzes der Mitarbeitenden für die Zukunft eine günstige Prognose.

Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämissen

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität der Weiterbildungsgänge und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens der Weiterbildungsgang und nicht die einzelne Weiterbildungsstätte ist. In der zahnmedizinischen Weiterbildung liegt jedoch ein Grossteil der Verantwortung für das Weiterbildungskonzept bei den einzelnen Weiterbildungsstätten.

Das OAQ teilt die Ansicht der Experten, dass die unterschiedliche Dauer der Weiterbildung an den einzelnen Weiterbildungsstätten problematisch ist. Die Weiterbildungsordnung definiert 4 Jahre als Weiterbildungsdauer. An den Weiterbildungsstätten in Genf und Bern dauert die Weiterbildung jedoch insgesamt 5 Jahre (inklusive 1 Jahr in allgemeiner Zahnmedizin). Die Fachgesellschaft begründet dies mit den unterschiedlichen Traditionen in den Kliniken, im Besonderen der Organisation der wissenschaftlichen Forschung.

Zur Erfüllung von Standard 2.4 muss der Aufbau, die Zusammensetzung und die Dauer der Weiterbildung mit klar definierten Meilensteinen beschrieben sein. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Jedoch muss die von den Weiterbildungsstätten definierte Dauer mit der in der Weiterbildungsordnung definierten Dauer übereinstimmen.

Die personellen Vakanzen an den Weiterbildungsstätten in Basel und Zürich erachtet das OAQ ebenfalls als problematisch. Nach Aussagen der Fachgesellschaft soll die Vakanz in Basel innert Jahresfrist besetzt werden. Für die Weiterbildungsstätte in Zürich werden keine genauen Angaben gemacht. Die Experten haben festgestellt, dass der Weiterbildungsgang an den Weiterbildungsstätten trotz der Vakanzen kompetent geführt wird. Dennoch ist, insbesondere zur Erfüllung von Prüfbereich 5 und 6 der Qualitätsstandards, eine Besetzung der Stellen unbedingt notwendig, um eine Konstanz in der Qualität der Weiterbildung gewährleisten zu können.

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. em. Hotz und Prof. em. Berg, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft als auch des Visitationsberichts, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Fachzahnarzt/zur Fachzahnärztin für Kieferorthopädie für 7 Jahre.

Nach Ansicht des OAQ muss die Fachgesellschaft jedoch sicherstellen, dass die Dauer der Weiterbildung transparent kommuniziert wird. Die Dauer der Weiterbildung muss den Weiterzubildenden klar kommuniziert und begründet werden.

Ferner sollte die Fachgesellschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht sein, dass die Vakanzen an den Weiterbildungsstätten in Basel und Zürich innert nützlicher Frist besetzt werden, um die Konstanz in der akademischen Qualität der Weiterbildung für alle Weiterbildungsstätten gewährleisten zu können.

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
SGK	Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz), SR 811.11
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsprogramme zum Fachzahnarzt/zur Fachzahnärztin für Kieferorthopädie, Universitäten Basel, Bern, Genf und Zürich

Begutachtung der Selbstbeurteilungsberichte

Prof. em. Peter Hotz
Prof. em. Rolf Elling Berg

Vorbemerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen im Sinn der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Prüfbereich Leitbild und Ziele

1.1. Leitbild und Ziele

Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie basiert auf den Reglementen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) sowie der Fachgesellschaft, der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (SGK/SSODF). Es sind darin unter anderem die Ziele der Weiterbildung, Dauer und Gliederung der Weiterbildung, deren Inhalt, das Prüfungsreglement etc. festgehalten.

WB BS: Die Weiterbildungsziele werden detailliert formuliert, z.T. noch detaillierter und umfangreicher als im Weiterbildungsprogramm der SGK.

WB BE: Es wird auf die aktuellen Reglemente der SSO bzw. SGK/SSODF verwiesen

WB GE: Es wird auf die entsprechenden Reglemente hingewiesen sowie auf das Erasmus-Programm vom April 1992 (competence du spécialiste en orthodontie)

WB ZH: Der Anforderungskatalog, resp. die Inhalte der Weiterbildung werden zusammenfassend dargestellt, sie basieren weitgehend auf den oben erwähnten Reglementen.

Prüfbereich wird von allen 4 Weiterbildungsstätten gemäß den von der SSO definierten Standards erfüllt.

1.2. Professionalität

Durch die Weiterbildung in der Theorie des Fachbereichs sowie die interdisziplinäre Vernetzung, die Vertiefung in Fragen des Gesundheitswesens, Recht und Versicherungen, die klinische Weiterbildung am Patienten und deren Überwachung durch die Oberassistenten sollte die Professionalität gewährleistet sein, das heisst, dass die Absolventen gut vorbereitet werden auf die Anforderungen während der Praxistätigkeit, die Ansprüche der Patienten sowie der Öffentlichkeit.

Auf die unabdingbare Notwendigkeit einer lebenslangen Fortbildung kann während der Weiterbildungszeit nur intensiv hingewiesen werden. Regelmässige Kontrollen des praktischen Könnens und theoretischen Wissens sind sicher eine optimale Vorbereitung auf das „life long learning“. Der Leiter des Weiterbildungsprogramms und sein Team können jedoch kaum für das spätere Verhalten der „Weitergebildeten“ verantwortlich gemacht werden.

Allgemeine Aspekte wie ethisches Verhalten, Respekt vor der Würde und Autonomie des Patienten etc. sind auch Bestandteil der Grundausbildung, das heisst des 3jährigen zahnmedizinischen klinischen Studiums. Inwieweit solche Fragen auch schon während des vorklinischen Studiums angesprochen werden entzieht sich meiner Kenntnisse.

SSO: Die SSO führt alle 2 Jahre fächerübergreifende Ethikseminare durch.

FG: Die Teilnahme an den Ethikseminarien ist während der Weiterbildung obligatorisch!

WB BS: Die Förderung der Sozialkompetenz sowie des ethischen Handelns werden recht detailliert beschrieben, die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen aufgeführt.

WB BE: Es wird auf das Dokument „Weiterbildungsprogramm Fachzahnarzt Kieferorthopädie“ der Universität Bern verwiesen. Dabei kommen auch Berufsethik, Rechtsfragen, Versicherungsaspekte etc. zur Sprache.

WB GE: Versicherungsfragen, Psychologie des Kindes, Ethik etc. werden während der Weiterbildung erfasst.

WB ZH: Keine Auskünfte an dieser Stelle.

Laut Angaben: Standards erfüllt.

1.3. Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

SSO: Zu erreichende Kompetenzen sind in den entsprechenden Programmen und Katalogen formuliert.

FG: Spezialisierungskommission legt die Anforderungen und Bedingungen für die Facharztprüfung fest.

WB BS: Es wird auf die Förderung ökonomischer Behandlungsweisen sowie privatwirtschaftliche Aspekte hingewiesen, ökonomisch effiziente Behandlungsstrategien werden gefördert. Ein Katalog bezüglich der Themenblöcke während der Weiterbildung ist vorhanden.

WB BE: Die bei Weiterbildungsabschluss auszuweisenden Kompetenzen sind in einem Inhaltsverzeichnis aufgelistet. Diese Liste entspricht genau den Vorgaben der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass grundlegende und fachspezifische Kompetenzen auch im Ausbildungsziel für das Staatsexamen festgehalten, das heisst auch Bestandteil der zahnärztlichen Grundausbildung sind.

WB GE: Das Weiterbildungsprogramm ist aufgeführt.

WB ZH: Programm und Inhalte des Weiterbildungsprogramms sind detailliert festgehalten.

Die auszuweisenden Kompetenzen werden von allen 4 Weiterbildungsstätten definiert, entsprechend den Standards der Fachgesellschaft.

2. Prüfbereich Weiterbildung

2.1. Weiterbildungsstruktur

WB BS: Die Struktur des Weiterbildungsgangs ist schriftlich festgehalten, die fachspezifischen Aspekte umfassen die Grundlagen, kieferorthopädischen Grundfächer, spezifische kieferorthopädische Fächer und die kieferorthopädischen Techniken. Die Art der Wissensvermittlung (klinisches Teaching, Weiterbildungsseminare, Vorlesungen) ist erwähnt. Das Problem der Vorbildung der Weiterbildungsassistenten wird angesprochen. Es fehlen Hinweise auf die essentielle Frage der Behandlungsindikations-problematik. Fallen diese unter das Thema „Ethik“?

Gibt es tatsächlich eine gemeinsame Literaturliste der 4 Weiterbildungsstätten? Wer ist für deren Aktualität verantwortlich?

(Wurde von BS aufgeführt)

WB BE: Die Struktur der Weiterbildung ist schriftlich festgehalten. Der Katalog umfasst die Führung eines Weiterbildungsjournals, den Einführungskurs zu Beginn der Weiterbildungszeit, Vorlesungen in Kieferorthopädie, Apparatur-Hospitationen, Nachweis klinischer Tätigkeit am Patienten, Literaturüberwachung, interdisziplinäre Vernetzung, Mund-Liefer-Gesichtschirurgie, Hospitationen, Bibliothek, das Zeit-Engagement, Assessment, Eigentumsverhältnisse, Fotomaterial und Patientenunterlagen.

Die Anforderungen, Rechte und Pflichten sind für die in Weiterbildung stehenden Assistenten klar ersichtlich.

Der Zugang zu Oberärzten mit spezifischen Verantwortlichkeiten ist gewährleistet. Unter der übergeordneten Verantwortung der Klinikleitung betreuen die Oberärzte fünf Bereiche: Therapiekonferenzen, Literatureseminare, Theorieseminare, Vernetzung interdisziplinär und Betreuung in Forschungsprojekten. Die Oberärzte sind fast ausschliesslich langjährige Mitarbeiter der Berner Klinik für Kieferorthopädie, dabei auch 2 Privatdozenten für Kieferorthopädie und ein Professor (zuständig für die Forschung).

Sowohl Qualität als auch Kontrolle der offerierten Weiterbildung sollten somit gewährleistet sein.

WB GE: Die Programme zur Ausbildung zum Master en biologie orale soowie die Weiterbildung in Kieferorthopädie sind aufgeführt. Das Organigramm der Klinik zeigt die für die Weiterbildung verantwortlichen Personen. Der SSO-Kurs in Ethik ist für die Weiterzubildenden obligatorisch (gilt für alle Weiterbildungsstätten).

WB ZH: Das Weiterbildungskonzept ist detailliert aufgeführt, die zeitliche Gewichtung der einzelnen Themen (Stundenverteilung) ist festgehalten. Die Supervision ist ebenfalls angesprochen.

Weiterbildungsstruktur entspricht in allen Abteilungen der von der Fachgesellschaft definierten Standards.

2.2. Wissenschaftliche Methoden

WB BS: Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildung wo immer möglich auf der „Evidence based dental medicine“ beruht. Bezüglich Mitarbeit in Forschungsprojekten gibt es an dieser Stelle keine Hinweise.

WB BE: Bereits während der klinischen Grundausbildung der Studierenden wird an den Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern dem kritischen Denken, der wissenschaftlichen Abstützung des

klinischen Arbeitens im Sinne der „evidence based dental medicine“ grosse Bedeutung beigemessen, d.h. letzteres muss soweit als vorhanden die Grundlage des klinischen Handelns bilden.

Die Weiterzubildenden werden im Rahmen der organisierten Literaturüberwachung mit den Literaturvorstellungen, der Mitarbeit in internen Fortbildungsveranstaltungen sowie der geforderten Aktivität in der Forschung fortgesetzt mit wissenschaftlichem Denken und klinischer Entscheidungsfindung auf Basis der „evidence based dental medicine“ konfrontiert.

Bezüglich Forschung wird die Mitarbeit bei klinischen Publikationen von jedem Weiterzubildenden von der Klinikleitung erwartet, dies in Übereinstimmung mit dem Reglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie. Es ist allerdings nicht festgehalten, wie „intensiv“ eine solche Beteiligung an Forschungsprojekten sein soll (z.B. Publikation als Erstautor?).

WB GE: Es finden sich keine Hinweise bezüglich Mitarbeit an Forschungsprojekten. Die wissenschaftliche Ausrichtung der Weiterbildung ist in den Programmen ersichtlich.

WB ZH: Es wird darauf hingewiesen, dass der ordnungsgemässe Abschluss eines Forschungsprojektes zu den Pflichten der Weiterzubildenden gehört. Das akademische Staff bietet die notwendige Unterstützung. Zusätzlich gibt es Unterricht über den kritischen Umgang mit Literatur, wissenschaftlichen Daten, evidence based dental medicine sowie Kurse in Biostatistik.

Wissenschaftliche Methoden: die Angaben der 4 Abteilungen sind im Einklang mit den von der OAQ definierten Standards.

2.3. Inhalt des Weiterbildungsgangs

WB BS: Es ist nicht ersichtlich, ob die biomedizinischen Grundlagenwissenschaften im Weiterbildungsprogramm erfasst werden. Gleiches gilt für die Verhaltens- und Sozialwissenschaften. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundlage der theoretischen Weiterbildung die eigenständige Aufarbeitung der Themenbereiche anhand der aktuellen Literatur sei.

WB BE: Die biomedizinischen Grundlagenwissenschaften, Verhaltens- und Sozialwissenschaften sowie medizinische Ethik werden vermittelt, sie sind im Stoffkatalog „Weiterbildungsprogramm Fachzahnarzt Kieferorthopädie“ enthalten.

WB GE: Im Stoffkatalog ist ersichtlich, dass die oben erwähnten Fächer im Weiterbildungsprogramm offeriert werden.

WB ZH: In den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht mit Sicherheit ersichtlich, inwiefern die oben erwähnten Fächer im Weiterbildungsprogramm verankert sind.

Inhalt des Weiterbildungsgangs:

Bern und Genf: Die Stoffkataloge entsprechen den vorgeschriebenen Standards.

Basel und Zürich: nicht ersichtlich, ob die biomedizinischen Grundlagenwissenschaften sowie Verhaltens- und Sozialwissenschaften erfasst werden. Anfrage empfohlen.

2.4. Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs

WB BS: Die Ausbildung an der Weiterbildungsstätte dauert 3 Jahre. Ein modularer Aufbau ist nicht vorhanden, eine Zeitaufteilung in theoretische Ausbildung, Literaturstudium, Betreuung von Studentenkursen sowie praktische Arbeit am Patienten ist festgelegt. Die Supervision ist organisiert. Zwischenprüfungen wurden bisher keine durchgeführt. Eine Forschungstätigkeit wird gefordert, Details der Durchführung sind nicht ersichtlich. Klinische Arbeiten werden im 2. und 3. Jahr ohne 100% Unterstützung durchgeführt! Kontrollen?

WB BE: Keine Angaben an dieser Stelle. An anderer Stelle ersichtlich: Die Weiterbildung dauert insgesamt 4 Jahre (100%). Die prozentuale Aufteilung der zeitlichen Beanspruchung ist aufgeführt. Die Supervision ist organisiert und geschieht durch erfahrene „Kieferorthopädie-Spezialisten“. Strukturierte Seminare, Fallplanungen etc. sind organisiert.

WB GE: Weiterbildungsdauer insgesamt 4 Jahre (100%). Die prozentuale Aufteilung der zeitlichen Beanspruchung ist festgelegt, Weiterbildungsmodule gibt es nicht. Die Inhalte der Weiterbildung sind festgehalten, (an anderer Stelle), Inhalte von Seminaren sind ersichtlich. Obligatoire = 100% ? (Cours extérieurs et congres = facultatif)(??)

WB ZH: Weiterbildungsdauer an der Universität: 3 Jahre (100%), zusätzlich Weiterbildung in Privatpraxis oder anderer Fachrichtung. Die Inhalte der Seminare und anderen Weiterbildungsveranstaltungen sind genau festgehalten, Fallplanungen sind organisiert.

(Gibt es Erklärungen für die unterschiedliche universitäre Weiterbildungsdauer? Vergleiche mit anderen Europäischen Ländern!)

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs.

Zürich: Der dreijährige Aufbau entspricht den Standards.

Bern und Genf: Standards erfüllt (an anderer Stelle ersichtlich. In den zwei letztgenannten Stätten ist die Dauer jedoch 4 Jahre (1 Jahr mehr als die Anforderungen der Fachgesellschaft).

Basel: Angaben etwas unklar; im 2. und 3. Jahr werden klinische Arbeiten ohne 100% Unterstützung/Kontrolle durchgeführt. Nähere Anfragen empfohlen.

2.5. Management des Weiterbildungsgangs

SSO: Ist zusammen mit der FG für das Weiterbildungsprogramm verantwortlich.

FG: Organisiert mit der Spezialisierungskommission die Facharztprüfung.

WB BS: Keine Angaben in der Selbstevaluation, ein Organigramm der Klinik fehlt. Die Verantwortlichkeiten der Oberärzte und der Ärzte sind jedoch festgehalten, ebenso die externen Referenten für das Weiterbildungsprogramm (2009).

WB BE: Ein Organigramm der Klinik steht zur Verfügung, Funktionen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitarbeiter, speziell der für die Weiterbildung verantwortlichen Personen sind definiert.

WB GE: Ein Organigramm mit allen Funktionen und Verantwortlichkeiten steht zur Verfügung, die Zusammenarbeit mit anderen Zahnmedizinischen Abteilungen (divisions) in Genf ist aufgeführt.

WB ZH: Ein Organigramm der Klinik fehlt, es sind lediglich die verantwortlichen Personen für die Seminare (Herbstsemester 2008) ersichtlich. (Im Anhang aufgeführt)

Bern, Genf und Zürich: Organigramme und Verantwortlichkeiten erfüllen den Standards.

Basel: Organigramm fehlt. Nähere Anfragen empfohlen.

2.6. Weiterbildung und Dienstleistungen

Eine totale Trennung zwischen Weiterbildung und Dienstleistung ist wenig sinnvoll!

WB BS: Etwa 60% der Weiterbildungszeit sind der Dienstleistung gewidmet. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Dienstleistung am Patienten eine intensive Betreuung beansprucht und somit auch als Weiterbildungszeit im fachlichen und didaktischen Bereich angesehen werden muss. Es ist nicht anzunehmen, dass die Nachfrage nach Dienstleistung die Weiterbildung untergräbt.

WB BE: Die Zuständigkeiten und die Organisation der klinischen Weiterbildung (Dienstleistung) sind in einem Organigramm festgehalten. Im Weiterbildungsjournal werden unter anderem detaillierte Angaben über die Patientenbehandlungen festgehalten. Dieses Journal muss von der Klinikleitung jederzeit eingesehen werden können und ist einmal jährlich zu den Mitarbeitergesprächen einzureichen.

WB GE: Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Weiterzubildenden etwa 4 Stunden pro Woche im Studentenunterricht engagiert sind. Weitere Informationen über die Dienstleistungen sind nicht vorhanden.

WB ZH: Die Patientenbehandlung beträgt etwa 40% der Arbeitszeit, etwa 10% entfallen auf die Mithilfe in der „undergraduate-Ausbildung“ sowie Tutorenfunktion bei den Studierenden. Diese Dienstleistung wird als notwendig erachtet zur Erlangung der notwendigen Expertise in der praktischen Anwendung der Spezialkenntnisse.

Zwischen Weiterbildung und Dienstleistung gibt es generell keine klare Trennung. Laut Angaben werden in allen Weiterbildungsstätten die Standards erfüllt.

3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden

3.1. Beurteilungsmethoden und Feedback

SSO: Beschwerdeinstanz ist in einem Notariatsbüro angesiedelt.

FG: Vor der Facharztprüfung werden 10 Fälle an der Weiterbildungsstätte durch die Ausbilder beurteilt. Eine wissenschaftliche Arbeit wird verlangt (Publikation/Poster/Vortrag? Beurteilung der Qualität?).

WB BS: Jeweils am Semesterende werden mündliche Prüfungen von zwei Fachzahnärzten abgenommen. Dabei soll auf integrative und

praxisrelevante Verarbeitung des Wissens geachtet werden. Die weitere Ausbildung soll auch auf die Resultate dieser Prüfung abgestützt werden.

Vor- und Nachteile mündlicher Prüfungen müssen in Betracht gezogen werden! Formulierungen bezüglich Assessment nicht präzise.
Eine Beschwerdeinstanz ist nicht definiert.

WB BE: Mündliche und schriftliche Prüfungen während der Weiterbildung (erfahrene Experten). Die Häufigkeit ist nicht definiert. An der Strukturierung dieser Prüfungen scheint gearbeitet zu werden (Stand?). Im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche erhalten die Assistenten in Weiterbildung Informationen über den Stand ihres Wissens und Könnens.
Beschwerdeinstanz?

WB GE: Semesterprüfungen und Evaluation durch das Staff.
Keine weiteren Informationen.

WB ZH: Systematisch überwachte Patientenbehandlung, Feedback immediat. Jährlich 1-2 Treffen der Ausbilder, Informationsaustausch und Feedback nach strukturierter Checkliste. Teilnahme an Verlaufskontrollen bei LKG-Patienten aufgeführt. (Auch in den anderen Zentren?)
Beschwerdeinstanz?

Bei keiner der Weiterbildungsstätten sind Informationen vorhanden bezüglich Prüfungsbeispielen, Beispiele von Resultaten formativer Leistungsbeurteilung, Erfolgs-/Misserfolgsquoten.

Beurteilungsmethoden und Feedback.

Bern: Schriftliche und mündliche Prüfungen durch 2 Fachzahnärzten, wobei die Häufigkeit nicht definiert ist.

Genf: Semesterprüfungen und Evaluation durch den Staff; Häufigkeit nicht angegeben.

Zürich: Systematisch überwachte Patientenbehandlung; keine Angaben zu theoretischen Prüfungen.

Basel: nur mündliche Prüfungen. Zu diesem Punkt sollte vor Akkreditierung von allen Weiterbildungsstätten nähere Angaben eingeholt werden.

3.2. Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung

WB BS: Die niedrige Anzahl Weiterzubildender ermöglicht eine umfassende und individuelle Betreuung durch die Oberärzte. Die Weiterbildungsordnung wird durch alle Prüfer gemeinsam ausgearbeitet. ?

Wie kann das hohe Kompetenzniveau der Lehr-/bzw. Lerninhalte nachgewiesen werden? Leistungsbeurteilung: Siehe 3.1.

WB BE: Oberarztkonferenzen und Mitarbeitergespräche sollen die konstruktive Interaktion zwischen Beurteilung und Förderung der Mitarbeiter gewährleisten.

WB GE: Es wird lediglich der Klinikleiter und sein Staff erwähnt.

WB ZH: keine Informationen, siehe aber 3.1. und Anhang

Basel: Angabe. „ Die Weiterbildungsordnung wird alle Prüfer gemeinsam ausgearbeitet“. (?) Anfrage empfohlen!

Bern und Genf: Standards erfüllt.

Zürich: Angaben im Anhang ersichtlich. Standards erfüllt.

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1. Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess

Bei allen Weiterbildungsstätten wird selbstverständlich ein abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin gefordert. Offensichtlich entscheidet jede Weiterbildungsstätte selbst über die Zulassungen. Ist dies auch in der Zukunft ein richtiger Weg?

WB BS: Mindestens 1 Jahr allgemeinzahnärztliche Weiterbildung (100%) . Neben den üblichen Auswahlkriterien wird viel Wert auf Teameignung gelegt. Eine mehrtägige Mitarbeit im Team soll die Eignung ebenfalls abklären helfen.

Beschwerden sind an den Klinikleiter zu richten. ?

WB BE: Uebliche Auswahlkriterien, die Ausbildungsstätte ist jedoch frei bei der Auswahl, diese kann aber auch entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben der Klinik ausfallen.

Keine Beschwerdemöglichkeit.

WB GE: Uebliche Auswahlkriterien, die Klinik ist jedoch in ihrer Entscheidungsfindung frei. Keine Beschwerdemöglichkeit, Interessenten können sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt wieder bewerben.

WB ZH: Uebliche Auswahlkriterien.
Kein Beschwerdegang.

(Vorteile der jetzigen Procedur: Der Chef hat einen gew. Freiraum in Bezug auf Einstellung, er möchte natürlich grundsätzlich die „Besten“. Die Versuchung ist, nicht immer objektiv zu sein und die jetzige Ordnung führt gelegentlich zu Anklagen. Das Miteinbeziehen einer Kommission könnte unter Umständen eine Entlastung bedeuten. Rechtslage in der Schweiz bez. Beschwerdemöglichkeiten? Die WB Assistenten sind ja wohl öffentlich Angestellte , siehe 4.4.)

Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess. Keine der Weiterbildungsstätte haben ihre Auswahlkriterien definiert. („übliche Auswahlkriterien“). Die Angaben entsprechen nicht den Standards in Bezug auf Transparenz. Keine Beschwerdemöglichkeiten

4.2. Anzahl Weiterzubildende

Das Betreuungsverhältnis Weiterbildner/Weiterzubildende ist an allen Weiterbildungsstätten gut bis sehr gut. Gleiches gilt für die anderen verfügbaren Ressourcen wie Arbeitsplätze, Materialien, Instrumente, Hilfspersonal (Zahntechniker, zahnmedizinische Assistentinnen etc), und Computer. Ausnahme Genf, siehe unten.

WB BS: 3 Weiterbildungsstellen, Betreuungsverhältnis 1:1 bis 1:2

WB BE: 10 Weiterzubildende, 14 Oberassistenten (205% Anstellung)

WB GE: 7 Weiterzubildende, 2 „Formateurs“ (200%).
Die Lokalitäten werden in der Selbstbeurteilung als ungenügend betrachtet, ebenso „parfois les imances“.
Genf scheint eher schwach besetzt zu sein?

WB ZH: 9 Weiterzubildende, 5 akad. Staff (340%), 4 klinische Instruktoren.

Anzahl Weiterzubildende (Betreuungsverhältnis). Für alle Weiterbildungsstätte: Standards erfüllt.

4.3. Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

WB BS: Tutoring/Mentoring ist nicht Bestandteil der Weiterbildung, Ausnahme akademischer Werdegang. Im kleinen Team ist aber im Sinne des guten Arbeitsklimas eine optimale Unterstützung jedes Mitarbeiters in allen Belangen notwendig und möglich.

WB BE: Tutoring/Mentoring nur bei geeigneten Kandidaten für eine akademische Karriere.

WB GE: Kleines Team, gute individuelle Betreuung.

WB ZH: Betreuung in fachlichen Belangen gesichert, für persönliche Aspekte kein formelles Angebot. Bei Problemfällen Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten.

Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden.

Bern, Genf und Zürich: Standards erfüllt.

Basel: könnte wegen vakanter Professur u. U. problematisch sein. Anfrage empfohlen.

4.4. Arbeitsbedingungen

Rechte und Pflichten dürften bei allen Weiterbildungsstätten den Weiterzubildenden bekannt sein. Dienstleistung (klinische Weiterbildung) und theoretische Weiterbildung werden überall genau unterschieden und sind definiert, die Arbeitszeitvorschriften scheinen eingehalten zu werden. Die Weiterzubildenden sind öffentlich-rechtlich angestellt, das Arbeitsgesetz dürfte dadurch garantiert werden.

WB BS: Teilzeitpensen sind nur in Ausnahmefällen und nicht zu Beginn der Weiterbildungszeit gestattet.

WB BE: Teilzeitpensen nur in Ausnahmefällen.

WB GE: Keine Teilzeitanstellung möglich

WB ZH: Salär im Vergleich zu „normalen“ Assistenten reduziert.

(Die reduzierte Entlohnung ist an vielen Weiterbildungsstellen/-programmen üblich).

Standards erfüllt.

4.5. Mitsprache der Weiterzubildenden

WB BS: Durch die enge persönliche Betreuung ist ein gewisses Mass an Mitsprache möglich.

WB BE: Vorschläge für Programmgestaltung werden entgegengenommen, zu Forschungsthemen sind sie willkommen.

WB GE: Feedback durch die Mitarbeitergespräche

WB ZH: Vorschläge zu Programmgestaltung werden geprüft, zu Forschungsthemen sind sie willkommen.

Standards erfüllt

5. Prüfbereich; Personalbestand

5.1. Anstellungspolicy

WB BS: Die Professur ist momentan nicht besetzt. Es wird von mehreren Leitern gesprochen, wer trägt die Hauptverantwortung? Die Leiter sollen über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Es ist schwierig sich ein gerechtes Bild über die Situation in der Zukunft zu machen. Da Kieferorthopädie nach wie vor eines der Hauptfächer in der zahnmedizinischen Aus- und Weiterbildung ist, muss dessen Leitung zwingend mit einer kompetenten Person besetzt sein! (Akademischer Nachwuchs in Kieferorthopädie?!)
Weitere Angaben über Anstellungspolicy des Personals fehlen.

WB BE: Der Leiter verfügt über alle notwendigen Kompetenzen. Angaben über Anstellungspolicy (mit Ausnahme der Weiterbildungsleiter) fehlen.

WB GE: Lediglich Hinweis, dass die Leiter ? Spezialisten in Kieferorthopädie sein müssen.

WB ZH: Lediglich Informationen über den Weiterbildungsleiter erhältlich. Anforderungen an Weiterbildner an anderer Stelle!

Basel: Professur vakant. Es wird von mehreren Leitern gesprochen, wer trägt die Hauptverantwortung? Standards nicht erfüllt.

Bern, Genf: Standards erfüllt.

Zürich: Trotz kompetenter, temporärer kommissarischer
Abteilungsleitung: unklare Situation auf Sicht wegen vakanter Professur.

5.2. Weiterbildner

WB BS: Die wissenschaftliche Kompetenz der Leiter der Weiterbildung (Oberärzte) scheint gegeben zu sein. Didaktische Weiterbildung ist gefordert (obligatorisch?)

WB BE: Alle Mitarbeiter sind Fachzahnärzte für Kieferorthopädie mit z.T. langjähriger Erfahrung. Der Besuch hochschuldidaktischer Kurse wird empfohlen.

WB GE: - (Eigenevaluation nicht ganz verständlich)

WB ZH: Die didaktische und fachliche Kompetenz der Weiterbildner ist gewährleistet (mehrere Jahre praktische Erfahrung und Fortbildung in Hochschuldidaktik (obligatorisch?))

Laut Angaben sind die Oberärzte in allen Weiterbildungsstätten didaktisch und fachlich qualifiziert. Standards erfüllt.

6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

6.1. Klinische Einrichtungen

SSO: Anforderungen an die Weiterbildungsstätten sind definiert und deren Einhaltung wird kontrolliert.

Die Frage wird von den verschiedenen Weiterbildungsstätten sehr unterschiedlich beantwortet. Es gibt offensichtlich keine Empfehlungen betreffend Anzahl der zu behandelnden Patienten während der Weiterbildungszeit.

WB BS: Es werden lediglich Vorschläge zu den gestellten Fragen gemacht. Mehraufwandschädigung aufgrund diverser gesteigerter Anforderungen?

Minimal 50 Patienten, die Qualität der Weiterbildung wird überwacht (1)?
Eine nationale, bzw. internationale Überwachung wird erwünscht (2)?

WB BE: Selbstevaluationsberichte, Visitationen werden erwähnt, eine „Qualitätssicherung“ wird erwünscht. Zweckmässig? Wie durchzuführen/durchzusetzen?

WB GE: Regelmässige Visitationen erwünscht, keine weiteren Angaben.

WB ZH: 80 neue Fälle pro Assistent.

Generelle ISO-Qualitätssicherung der Kliniken?

Standards erfüllt.

6.2. Infrastruktur

Dürfte in der Schweiz generell auf hohem Niveau liegen.

WB BS: Alle Anforderungen bezüglich Infrastruktur sind erfüllt. Die Einführung eines digitalen Verwaltungssystems war bis Ende 2009 vorgesehen.

WB BE: Alle Anforderungen erfüllt. Volle Digitalisierung sämtlicher Unterlagen/Patientendaten/Bestellwesen etc.

WB GE: Räumlichkeiten/Arbeitsplätze stehen zur Verfügung, Internetzugang gewährleistet.

WB ZH: Alle Anforderungen sind erfüllt..

Standards erfüllt.

6.3. Klinische Zusammenarbeit

Generell: Detaillierte Informationen über interdisziplinäres Lernen sind kaum ersichtlich (Umfang? Regelmässigkeit?)

WB BS: Teamarbeit ist gegeben, Im Rahmen Interdisziplinärer Veranstaltungen Austausch mit anderen zahnärztlichen Fächern sowie der Kieferchirurgie, Zusammenarbeit/Vernetzung mit fachfremden Kollegen ist erwünscht.

WB BE: Entsprechend der Eigenbeurteilung wird kompetent interdisziplinär gearbeitet.

WB GE: Multidisziplinäre Seminare und Zusammenarbeit mit den anderen zahnärztlichen Fächern.

WB ZH: Teamarbeit wird gefordert. Die Weiterzubildenden beteiligen sich am Unterricht an den Schulen für zahnärztliches Personal (DH, DA), nach Aneignung der notwendigen Kompetenzen. (Einzige Ausbildungsstätte mit dieser Anforderung)

Obwohl detaillierte Angaben fehlen, geben alle Weiterbildungsstätten an, interdisziplinäres Lernen zu fördern. Standards erfüllt.

6.4. Informationstechnologie

An allen vier Ausbildungsstätten ist die Nutzung von allen Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie gewährleistet. Grundlage bilden die erworbenen Kenntnisse während des zahnärztlichen Studiums (die heutigen Studierenden besitzen bereits bei Beginn des Studiums viel Erfahrung im Umgang mit Informationstechnologie!). Bei Bedarf geschieht die Schulung durch an den Zentren angestellte Spezialisten oder auch durch erfahrene Kollegen.

Standards erfüllt

6.5. Forschung

WB BS: Publikationen in anerkannten englischsprachigen Zeitschriften werden verlangt, technische Unterstützung ist gewährleistet. Konkrete Angaben?

Oberarzt hilft bei Projektplanung. Weitere Unterstützung?
(Anforderungen an Qualität der eingereichten Publikationen heute sehr hoch).

WB BE: Klinikeigene Forschungsabteilung, hauptsächlich Molekularbiologie. Die Weiterzubildenden müssen kleinere Projekte bearbeiten, professionelle Unterstützung ist gewährleistet.

WB GE: Wissenschaftliche Publikation am Ende der Weiterbildung gefordert??

WB ZH: Forschungstätigkeit wird verlangt, Vortrag oder Poster am Ende der Weiterbildungszeit über eigenes Projekt. Hilfe beim Verfassen der Publikation (Supervisor).

Lediglich bei der WB ZH wird Forschung aus gesundheitspolitischem Interesse oder Grundversorgung erwähnt.

Standards erfüllt.

6.6. Lehrexpertise

WB BS: Entsprechende Ausbildung gewährleistet (Kurse)

WB BE: Entsprechende Ausbildung gewährleistet (Kurse)

WB GE: Keine Beschäftigung mit dem Thema

WB ZH: Entsprechende Ausbildung gewährleistet (Kurse)

Genf: Keine Angaben. Anfrage empfohlen.

Die anderen WB-Stätten: Standards erfüllt

6.7. Kooperationen bei der Weiterbildung

Kooperationen und Austausch mit den anderen Weiterbildungsstätten in der Schweiz wird von allen 4 Zentren begrüsst, eine Koordination der Weiterbildungsgänge scheint jedoch nicht erstrebenswert (wird nirgends erwähnt!). Dürfte sich in der Schweiz geradezu anbieten!

WB BS: Auch internationale Kontakte, Kongressbesuche etc. werden begrüsst, ebenso die Zusammenarbeit mit praktizierenden Kieferorthopäden der Region.

WB BE: Besuche nationaler und internationaler Kongresse sowie von Fortbildungskursen.

WB GE: Besuche nationaler und internationaler Kongresse, Kontakte mit Assistenten anderer Universitäten.

WB ZH: Kooperationen auch mit anderen Kliniken des Zentrums und anderen universitären Weiterbildungsstätten.

Kooperation und Austausch mit den anderen WB-Stätten in der Schweiz wird von allen Zentren begrüßt, jedoch keine genauere Angaben. Anfrage vor Akkreditierung empfohlen.

7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsgangs

7.1. Mechanismen der Weiterbildungs-Evaluation

Die Weiterbildungsstätten Basel, Bern und Zürich äussern sich nicht zu diesem Punkt. Die angesprochenen Themen sind mindestens teilweise unter anderen Prüfbereichen bereits angesprochen worden.

WB GE: Jährliches Brainstorming des Staffs.

Genf. Standards erfüllt.

Die anderen WB-Stätten äussern sich nicht explizit zu diesem Punkt. Da die Frage an verschiedenen anderen Stellen beantwortet wurde, finden die Gutachter, dass die Standards erfüllt sind.

7.2. Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden

Deutliche Unterschiede zwischen den vier Weiterbildungsstätten!

WB BS: Austausch der Weiterbildner und der Weiterzubildenden an wöchentlichen Teamsitzungen, im Rahmen von Mitarbeitergesprächen halbjährig etc.

Protokolle vorhanden?

WB BE: Planungstage mit Rapporten, Mitarbeitergespräche mit Protokoll etc.

WB GE: Gemeinsame Sitzungen mit dem Staff, (4x par annee Mitarbeitergespräche.

Protokolle?

WB ZH: Regelmässige? schriftliche Prüfungen und Evaluation der praktischen Fertigkeiten. Gesamtbeurteilungen regelmässig durch das Staff.

Standards erfüllt.

7.3. Einbezug der Interessengruppen

WB BS: Keine Informationen

WB BE: Mitarbeitergespräche, Karriereplanung, jedoch keine Informationen über Einbezug von „Interessensgruppen“.

WB GE: Mitarbeitergespräche, sonst keine weiteren Informationen.

WB ZH: Keine Informationen

Nach den dem Unterzeichnenden (P.Hotz) vorliegenden Informationen bestehen gute Kontakte zwischen der Fachgesellschaft (SGK) und den Weiterbildungsstätten.

Standards erfüllt.

7.4. Anerkennung und Ueberwachung der Weiterbildungsstätten

SSO: Die Weiterbildungsstätten werden von der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) regelmässig „überwacht“, die Erfüllung der von der SSO und SGK formulierten Anforderungen wird jährlich schriftlich an den SSO-Weiterbildungsbeauftragten gemeldet. Es wäre interessant einen solchen Bericht einzusehen!

Von den vier Weiterbildungsstätten liegen keine relevanten weiteren Aussagen zu diesem Programmpunkt vor.

Standards erfüllt.

8. Prüfbereich Leitung und Administration

8.1. Fachlich-wissenschaftliche Leitung

FG: Jährlich 1-2 gemeinsame Sitzungen mit den verantwortlichen Weiterbildungsleitern: Fachlich-wissenschaftliches Management des Weiterbildungsprogramms.

WB BS: Das Weiterbildungsprogramm steht unter der Leitung der Oberärzte, Rücksprachen mit der Klinikleitung finden statt. Ein detailliertes Organigramm der Klinik ist nicht vorhanden. Trotz Vakanz in der Klinikleitung wird versucht, die Funktionalität und Weiterentwicklung der Klinik zu gewährleisten.

WB BE: Die fachlich-wissenschaftliche Verantwortung liegt beim Klinikdirektor, ein detailliertes Organigramm zeigt die Zuständigkeiten der verschiedenen Oberassistenten.

WB GE: Ein detailliertes Organigramm der Klinik ist vorhanden

WB ZH: Ein Organigramm soll vorliegen (nicht vorhanden in den zur Verfügung stehenden Unterlagen) (siehe Anhang), ebenso Pflichtenhefte. Es ist aber davon auszugehen, dass trotz Vakanz in der Klinikleitung Funktionalität und Weiterentwicklung gewährleistet sind !

Evaluationen der Klinikleitungen sind in der Schweiz nicht üblich, Anzahl erfolgreicher Spezialisierungsabschlüsse (Prüfungen werden klinikunabhängig durchgeführt), Wissenschaftliche Publikationen, Vorträge an internationalen Kongressen etc. geben ein gewisses Bild über die „Leistungen“ der Klinik.

Basel: Verantwortlichkeiten etwas unklar. Anfrage empfohlen
Die anderen 3 Weiterbildungsstätten-Stätten: Standards erfüllt.

8.2. Weiterbildungsbudget und Ressourcen

WB BS: Die Weiterbildungsstätte und deren Programm werden finanziell von der Universität getragen. Finanzielle Beteiligung der Assistenten an den Kosten der Weiterbildung nicht vorgesehen.

WB BE: Die Weiterbildungsstätte wird finanziell durch die Universität getragen, die Weiterzubildenden erhalten jedoch nur eine Teilentlohnung (Eigennutzen, Aufwand von Seiten der Weiterbildner!). Budget vorhanden.

WB GE: Basis: Reglement der Universität Genf. Budgetierung vorhanden innerhalb der Section de medecine dentaire.

WB ZH: Weiterbildungsstätte von der Universität finanziert, Budgetierung innerhalb der Zahnmedizinischen Kliniken (ZZMK). Teilweise auch Finanzierung von Weiterbildungen über Drittmittelkonto.

Finanziell werden alle Weiterbildungsstätten von den jeweiligen Universitäten getragen. Standards erfüllt.

8.3. Administration

WB BS: Personal durch die Universität finanziert, Administration geregelt.

WB BE: Personal durch die Universität finanziert, Administration geregelt.

WB GE: Personal sind Staatsangestellte.

WB ZH: Staatlich angestelltes Personal „unterstützt“ Weiterbildung.

Standards erfüllt

9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung / Qualitätssicherung

SSO: Auf Mängel, aufgezeigt in der letzten Akkreditierungsprozedur, wurde reagiert, sowohl von Seiten der SSO als auch den einzelnen Weiterbildungsstätten.

WB BS: Im Moment keine definitive Klinikleitung, langfristige Ausrichtung erst vom zukünftigen Ordinarius zu erwarten.

WB BE: Erweiterung des Curriculums auf 4 Jahre. Seit der letzten Akkreditierung wurde eine Forschungsabteilung eingerichtet mit professioneller Leitung, was eine Erweiterung der Möglichkeiten an wissenschaftlichem Arbeiten der Weiterzubildenden bedeutet.

WB GE: Keine Informationen. Prof. Kiliaridis ist ja ein engagierter und aktiver Wissenschaftler und dürfte hierzu etwas umfassender berichten können?

WB ZH: Seit der letzten Akkreditierung wurde die Forschungsarbeit der Weiterzubildenden gefördert. Die Klinikleitung ist im Moment vakant.

Von keiner der Weiterbildungsstätte liegen Angaben über Qualitätssicherung des klinischen Betriebs vor (z.B. ISO-Zertifizierung).
Vor Akkreditierung: Anfragen empfohlen.

Anhänge

WB BS:

1. Themenblöcke: 6 Themenblöcke mit 91 Themen, Logik bezüglich Aufbau und Progredienz nicht ersichtlich.
2. Protocol for postgraduate examinations: Trotz den aufgeführten Prüfungstitel ist es schwierig, sich ein Bild vom Aufbau des Weiterbildungsgangs zu machen.
3. Einsatzplan der Klinik: Graphik schwierig zu verstehen.
4. Themenliste Fortbildung Theorieseminare: Auflistung der Themenblöcke in Anhang 1 fast identisch, Kommentar siehe 1.
5. Einteilung der Aerzte (externe Referenten): 7 renommierte externe Referenten sind aufgeführt (2009), ergibt wahrscheinlich 15 volle Tage Weiterbildung, dazu jeden 2, Dienstag 2 Std. durch Dr. Hockenjos.
Themen und Aufbau?

WB BE:

Keine wesentlichen Einwände!

Vielleicht ergänzende Angaben zum zeitlichen Umfang der verschiedenen Themenblöcke sowie zum klinischen Teil (z.B. Anzahl der Behandlungsfälle).

WB GE:

Themen und Aufbau der theoretischen Weiterbildung ähnlich derjenigen von Bern, die Anzahl Stunden der verschiedenen Veranstaltungen sind angegeben.

Angaben zu Pflichten und Verhalten der Kandidaten fehlen, das Prüfungsregime erscheint weniger dicht als in Bern.

Die Weiterbildung ist offenbar mit einem Masterstudium verbunden, nähere Angaben zum Aufbau und Koordination wären wünschenswert. Ebenso wären nähere Angaben zur klinischen Weiterbildung erwünscht (Anzahl Fälle, interdisziplinäre Behandlungen, Mentoring, Stundenzahl am Behandlungsstuhl)

WB ZH:

Programm für A-Assistenten im Herbstsemester 2008:

Stunden/Wochenprogramme werden aufgeführt (2008), dürften repräsentativ sein und zeugen von durchorganisiertem Lehrplan.

Gleiches gilt bezüglich der Auflistung der Seminare, der Aufteilung der Themenblöcke in den verschiedenen Semestern sowie die Uebersicht über die Verteilung der Stundenzahlen auf die verschiedenen Unterrichtsabschnitte.

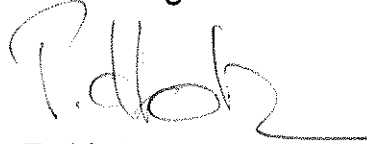
Ein Evaluationsprotokoll für die Weiterzubildenden wird präsentiert.

Die Themen der Forschungsprojekte der Assistenten sind aufgeführt und Publikationen sowie wissenschaftliche Oralpräsentationen (2008/2009) sind ersichtlich.

Februar 2010



R.E. Berg



P. Hotz